

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3691

Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Minister

Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

24 .02.2012

Keine anlasslose Speicherung aller Telefon- und Internetverbindungsdaten – Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/1354)

Bericht zum Sachstand auf Bundesebene

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bitte des Innen- und Rechtsausschusses um einen Bericht zum aktuellen Stand auf Bundesebene in Sachen Vorratsdatenspeicherung komme ich – in Abstimmung mit meinem Kollegen Herrn Innenminister Klaus Schlie – gerne nach.

Zunächst erlaube ich mir, auf meine Rede zu diesem Thema Bezug zu nehmen, die ich am 24. März 2011 vor dem Landtag gehalten habe (abgedruckt in Plenarprotokoll 17/45, S. 3880-3881) und die den damaligen Sachstand wiedergibt.

Im Anschluss daran wurde dem Ausschuss am 15. Juni 2011 durch den Leiter des Referats Recht der Polizei im Innenministerium, Herrn Fuß, berichtet, dass das Bundesministerium der Justiz im Juni 2011 einen Diskussionsentwurf für ein „Gesetz zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet“ vorgelegt hat (Ausschussprotokoll IR 17/64, S. 15). Nach diesem Diskussionsentwurf sollen die Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall die anlassbezogene Sicherung der bei einem Telekommunikationsunternehmen vorhandenen Verkehrsdaten anordnen können,

soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Beschuldigten erforderlich ist. Das Telekommunikationsunternehmen muss die Daten für einen begrenzten Zeitraum „einfrieren“ und diese auf richterliche Anordnung den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen (sog. Quick-Freeze-Verfahren). Ergänzend soll im Internetzugangsbereich eine auf sieben Tage befristete Speicherung von Verkehrsdaten zu dem Zweck erfolgen, Bestandsdatenauskünfte insbesondere zur Zuordnung von IP-Adressen zu ermöglichen („Quick-Freeze-Plus“). Der Diskussionsentwurf wird in den Ressorts der Bundesregierung nach wie vor beraten. Ein fertiger Gesetzentwurf liegt nicht vor.

Am 27. Januar 2012 ist ein Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg veröffentlicht worden. Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz hatte das Max-Planck-Institut eine empirische Studie zu möglichen Schutzlücken durch den Wegfall der Vorratsdatenspeicherung durchgeführt. Die Studie gelangt zu dem Ergebnis, dass der Wegfall keine messbaren Auswirkungen auf die Aufklärungsquoten einschlägiger Straftaten gehabt habe. Auch bei einem Vergleich mit dem Ausland, etwa der Schweiz, wo die Vorratsdatenspeicherung seit ca. zehn Jahren praktiziert werde, ließen sich keine signifikanten Unterschiede feststellen. Die Wissenschaftler weisen allerdings selbst darauf hin, dass die Lage gegenwärtig von einer sehr unsicheren statistischen Datengrundlage und dem Fehlen systematischer empirischer Untersuchungen gekennzeichnet sei, weshalb die Prüfung von Schutzlücken nur eingeschränkt erfolgen könne.

Ebenfalls am 27. Januar 2012 hat das Bundesministerium des Innern eine Studie des Bundeskriminalamts (BKA) zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 zum Download bereitgestellt. Die Erhebung bezieht sich auf den Zeitraum vom 2. März 2010 bis 26. April 2011 und ausschließlich auf Ermittlungsmaßnahmen des BKA im Rahmen seiner besonderen Zuständigkeiten. Das BKA gelangt darin aus polizeifachlicher Sicht zu einer hohen Bedeutung des „Ermittlungsansatzes Verkehrsdaten“ bei gleichzeitiger Erforderlichkeit der Speicherung für sechs Monate.

Auf europäischer Ebene liegt seit 18. April 2011 der Umsetzungsbericht der EU-Kommission zur Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie vor (Umdruck 17/2439 des Landtages). Darin legt die Kommission dar, dass die Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten (z.B. im Bereich der Zweckbindung, des Datenzugangs und der Speicherfristen) sehr unterschiedlich ausgefallen sind. Die Kommission hält dies im Hinblick auf die Rechtssicherheit, den Grundrechtsschutz und die Wettbewerbsbedingungen für Telekommunikationsunternehmen für problematisch und hat daher eine Überarbeitung der Richtlinie angekündigt. Ein konkreter Vorlagezeitpunkt für den Überarbeitungsvorschlag ist gegenwärtig noch nicht absehbar.

Mit freundlichen Grüßen


Emil Schmalfuß